Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 28.01.2016)

Grundsätze zum Einsatz der teilzeitbe- schäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Schulen (§§ 63 - 68 LBG)	Konkretisierungen und Umsetzungsbei- spiele GRUNDSCHULE	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte Schule:
Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, d.h. bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§§ 66,67 LBG, § 2 EZVO), Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (§ 65 LBG), sowie voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG). Insbesondere aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, welcher im Rahmen der speziellen Bestimmungen des LBG, des LGG und der ADO besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die Schulleitung vor Ort ist für die Umsetzung des LGG und des Frauenförderplans verantwortlich und wird dabei durch die AfG unterstützt. Die Schulleitung trifft durch Beschluss der Lehrerkonferenz an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.	 Vorbemerkungen: Der Unterrichtseinsatz und die Verteilung der Klassenleitungen stehen möglichst vor Beginn der Sommerferien fest. Der Stundenplan liegt nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor Schulbeginn vor. die AfG und ein Mitglied des Lehrerrates nehmen in die Stundenpläne Einsicht, um strittige Fälle im Vorfeld zu klären 	

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 28.01.2016)

,	•	,
Die folgenden Empfehlungen sollen eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden (s. mittlere Spalte). Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen. Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.		
I. Stundenplangestaltung	I. Stundenplangestaltung	I. Stundenplangestaltung
Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollten dieses Prinzip berücksichtigen. Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigen werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt. Berechtigte Belange von Vollzeitkräften im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenfalls zu beachten. Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung / Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffenen frühzeitig erörtert werden.	 SL erfasst bei den Teilzeitbeschäftigten (auf Wunsch unter Hinzuziehung der AfG) rechtzeitig vor Schuljahresende Wünsche zum Unterrichtseinsatz und zur Stundenplangestaltung im neuen Schuljahr frühzeitige Information der SL an Betroffene, wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden können bei Stundenplanänderungen ausreichende Zeitspanne zur Organisation der Kinderbetreuung, bis Inkrafttreten des neuen Plans Schulen treffen Pausenregelungen für Lehrkräfte (ADO §12). Wahl zwischen festen Zeiten entweder für den Unterrichtsbeginn und/oder für das Unterrichtsende, insbesondere für Alleinerziehende, wenn schulische Belange dem nicht entgegenstehen. 	

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 28.01.2016)

sätze gilt im Einzelnen Folgendes:		
i. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Tage oder unterrichtsfreie Halbtage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulformspezifische, schulorganisatorische und pädagogische Belange nicht entgegenstehen. In Schulen mit festem Konferenztag sollte dieser nach Möglichkeit nicht als unterrichtsfreier Tag für die Teilzeitbeschäftigten verwendet werden. Auf Wunsch der Teilzeitkraft ist alternativ eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar. Bei abgeordneten Teilzeitkräften sollen die vereinbarten Regelungen erhalten bleiben und müssen zwischen Stammschule und den weiteren Einsatz-	 I.1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage Abwesenheitstage der Teilzeitbeschäftigten wechseln, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung zu erreichen. Berücksichtigung eines begründeten Wunschtages, der frei sein soll, wenn dieses organisatorisch und planerisch möglich ist. Der Konferenztag sollte nicht als freier Tag für die Teilzeitbeschäftigten verwendet werden bzw. wechseln. 	I. 1 Unterrichtsfreie Tage / Halbtage
schulen koordiniert werden. I. 2 Springstunden	I.2 Springstunden	I. 2 Springstunden
Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll proportional zu den Springstunden der Vollzeitbeschäftigten entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.	In der Grundschule sollen Springstunden möglichst vermieden werden, ansonsten gilt eine anteilig reduzierte Springstundenregelung analog zum Teilzeitumfang.	
Unvermeidbare Belastungen durch einen ungünstigen Unterrichtseinsatz sollen in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert wer-		

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 28.01.2016)

den.		
II. Außerunterrichtliche Aufgaben	II. Außerunterrichtliche Aufgaben	II. Außerunterrichtliche Aufgaben
Auch für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend der verringerten Stundenzahl soll eine proportionale Reduzierung erfolgen. Das heißt: Die dienstlichen Verpflichtungen werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben, es geht jedoch darum, deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen zu reduzieren. Für die einzelnen Aufgabenbereiche heißt das: II. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prü-	Außerunterrichtliche Aufgaben werden Teilzeitkräften proportional und anteilig übertragen; dieses gilt auch für Koordinations- und sonstige Sonderaufgaben. Die Aufgabenübertragung wird besprochen und schriftlich festgehalten. Über den Unterricht hinausgehende Veranstaltungen der Schule werden für alle Lehrkräfte frühzeitig und verlässlich terminiert, damit Teilzeitkräfte wichtige private Termine, z. B. solche der Familienbetreuung, koordinieren können. II.1 Konferenzen, Dienstbesprechungen,	III. 1 Konferenzen, Dienstbesprechungen,
fungen und schulinterne Fortbildungen	Prüfungen und schulinterne Fortbildungen	Prüfungen und schulinterne Fortbildun-
Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme des Protokolls). Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter. Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an Klassenkonferenzen und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen. Härtefälle müssen individuell gelöst werden. Grundsätzlich erleichtern die verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten	Bezüglich des Umfangs der Teilnahme können verschiedene Modelle den Belangen Teilzeitbeschäftigter Rechnung tragen, z.B.: - eine zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen (auch Fachkonferenzen) und Dienstbesprechungen zu vereinbarten Tagesordnungspunkten (z.B. Tandemlösungen,) - oder eine hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen (auch Fachkonferenzen) überwiegend reduzierte Teilnahme (z.B. Tandemlösungen,).	gen
allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehr- kräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung (unter Einbeziehung der außerunterrichtlichen Auf- gaben) und dabei insbesondere auch die Wahr- nehmung von Familienaufgaben. Individuelle Rege- lungen an der Schule vereinbart die Lehrerkonfe- renz.		

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 28.01.2016)

Insbesondere kurzfristig anberaumte Dienstbe- sprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften hinsichtlich der Vereinbarkeit von Fami- lie und Beruf nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihren freien Tagen wahrgenommen werden.		
II. 2 Klassenleitung	II.2 Klassenleitung	II. 2 Klassenleitung
Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei einem Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung ist die Bildung von Klassenleitungsteams sinnvoll. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.	Teilzeitkräfte können auf Wunsch auch ganz von der Klassenleitung entbunden werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.	
II. 3 Elternsprechtage	II. 3 Elternsprechtage	II. 3 Elternsprechtage
Die Präsenz an Elternsprechtagen ist analog zum Anteil der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil.		
II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wanderer- lasses und des Schulprogramms	II.4 Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms	II. 4 Veranstaltungen im Rahmen des Wanderer- lasses und des Schulprogramms
Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten soll proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden. Die Reduzierung bezieht sich dabei in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Weitere Reduzierungen oder Ausgleichsregelungen erfolgen im Rahmen schulischer Organisationsmöglichkeiten. Im Beamtenverhältnis stehende Teilzeitkräfte kön-	Das schulinterne Teilzeitpapier enthält Konkretisierungen für Ausgleichsregelungen. Teilzeitbeschäftigte können der Schulleitung eigene Vorschläge für eine Ausgleichsregelung unterbreiten, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten möglichst schriftlich festgehalten werden. Bereits bei der Genehmigung einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung oder bei der Planung von Projekten und Schulfesten vereinbaren Schulleitungen mit	

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 28.01.2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden.)

nen keine volle Bezahlung für die Dauer von Klassenfahrten erhalten. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Die proportional entstandenen Plusstunden nach Klassenfahrten und Wandertagen werden aufgeschrieben und im Lehrerzimmer ausgehängt, damit sie z. B. bei der Vergabe von Vertretungsunterricht berücksichtigt werden können (Entscheidung der Lehrerkonferenz). Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Unterricht in Form von Projekttagen und -wochen, Epochenunterricht, Schulfesten, etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz von der reduzierten Stundenzahl auszugehen.

den betroffenen Kolleginnen und Kollegen einen Ausgleich. Hier ist je nach schulischer Situation denkbar:

- Zeitausgleich nach Möglichkeit in Form von Unterrichtsentlastung oder siehe Ziff.II.1
- Keine Vertretung bei Abwesenheit von Klassen
- Tagesfahrten finden wenn möglich nicht an unterrichtsfreien Tagen statt
- Reduzierung der Veranstaltungen, z.B. nur jedes zweite Jahr etc.
- Proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten (Transparenz durch z.B. Aushang, Übersicht, ggf. Punktesystem)

Vorstellbar ist auch der Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen.

III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten

Die in der Schule zu erstellenden Vertretungskonzepte müssen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte enthalten. Dabei soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zur Arbeitszeit erfolgen, insbesondere bezogen auf die Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden.

Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt und geklärt werden, damit insbesondere Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden kön-

III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten

- ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz ist möglichst zu vermeiden
- ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz soll rechtzeitig angekündigt werden und bedarf der Absprache mit der Lehrkraft, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können (möglichst einen Tag vorher, besser noch eher)
- die Leko beschließt ein Vertretungskonzept mit konkreten Regelungen (vgl. § 68 Abs. 3 Nr.1 Schulgesetz)

III. Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 28.01.2016)

Schulleiter/in	Vorsitzende/r Lehrerrat	Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
Eine Teilzeitkraft nimmt ihre vielfältigen dienstlichen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird (vgl. § 13 Abs. 4 LGG).		
nen. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z. B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen. Der Abrechnungszeitraum von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften beträgt eine Woche, d. h. Ausfallstunden können nur wöchentlich verrechnet werden. IV. Fortbildung Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule darauf geachtet werden, dass die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (z.B. unterrichtsfreie Zeiten) berücksichtigt werden.	IV. Fortbildung Übersteigt die Teilnahme einer Teilzeitkraft an Fortbildungen ihren Beschäftigungsumfang, - wird bei kollegiumsinternen und -externen Fortbildungen die Teilnahme anteilig zu ihrem Stundenumfang geregelt oder - wird an anderer Stelle im schulischen Alltag je nach schulischer Situation ein Ausgleich geschaffen, wie z.B. keine Vertretung bei Abwesenheit von Klassen, keine Teilnahme an Sportfesten u.a. V. Dienstliche Beurteilung	IV. Fortbildung V. Dienstliche Beurteilung

Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen (Stand: 28.01.2016)

(Diese Handreichung ist in Zusammenarbeit mit den Bezirkspersonalräten aller Schulformen entstanden.)

Quellen:

- § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- § 17 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter (ADO)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO), Kurzkommentar, Christian Jülich (Hrsg.)
- § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- Verwaltungsvorschriften zu § 13 LGG
- Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2)

Die oben genannten Fundstellen können Sie über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold abrufen.